



Notarin Martina Weber
* Untertorstraße 10 * 78315 Radolfzell
* Tel. 07732 98798-0 * Fax 07732 98798-99

UZ 2543/2019

Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags

der Firma
Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)
mit dem Sitz in Konstanz

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Ich, die Notarin bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB) mit dem Sitz in Konstanz mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 19.12.2019 – UR 2645 /2019 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Radolfzell, den 19.12.2019

Martina Weber

Martina Weber
Notarin



- 2 -

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

I. Präambel

Um die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu sichern und auszubauen, haben die im Landkreis Konstanz tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (i.S. d. § 2 Abs. 1 AEG) und Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsgebiet eine Konzession nach § 13 bzw. § 13 a PBefG besitzen und Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG betreiben, zum 25. November 1999 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

(2) Sitz der Gesellschaft ist Konstanz mit folgender Adresse:
Max-Stromeyer-Str. 21 - 29, 78467 Konstanz

Die Geschäftsstelle befindet sich in Radolfzell mit folgender Adresse:
Eisenbahnstraße 3, 78315 Radolfzell.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft hat den Zweck, zwischen den Gesellschaftern ein einheitliches Tarifsystem zu schaffen und weiterzuentwickeln, die Abstimmung und Weiterentwicklung des betrieblichen Leistungsangebotes sicherzustellen und gegenüber den Gebietskörperschaften deren Finanzierung zu erwirken. Ihr Verkehrsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz. Erweiterungen des Verkehrsgebietes sind möglich.

(2) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral. Sie fasst keine Beschlüsse und trifft keine Maßnahmen, die zu einem wirtschaftlichen Nachteil einzelner oder aller Unternehmer dieser Gesellschaft

schaft führen, es sei denn, der Nachteil wird ausgeglichen und der betroffene Gesellschaftscharakter ist mit dem Ausgleich einverstanden. Die derzeitigen Konzessionsrechte der Gesellschaftscharakter bleiben unangetastet.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro.

- (2) Auf das Stammkapital werden folgende Stammeinlagen übernommen:

Nr. 1	Stadtwerke Konstanz GmbH mit Sitz in Konstanz, HRB 381756 Amtsgericht Freiburg	Nr. 1	6.780,- €
Nr. 2	Stadt Singen (Stadtwerke) in 78224 Singen	Nr. 2	5.220,- €
Nr. 3	Stadtwerke Radolfzell GmbH mit Sitz in Radolfzell, HRB 550289 Amtsgericht Freiburg	Nr. 3	3.000,- €
Nr. 4	DB Regio Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt HRB 509777 Amtsgericht Frankfurt	Nr. 4 Nr. 17	3.300,- € 595,- €
Nr. 5	SBG SüdbadenBus GmbH mit Sitz in Freiburg, HRB 3609 Amtsgericht Freiburg	Nr. 10	90,- €
Nr. 6	SBB GmbH mit Sitz in Konstanz, HRB 382116 Amtsgericht Freiburg	Nr. 6 Nr. 11	3.600,- € 695,- €
Nr. 7	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) mit Sitz in Ulm, HRB 2127 Amtsgericht Ulm	Nr. 15	530,- €
Nr. 8	Landratsamt Konstanz EVU seehäse in Konstanz	Nr. 9	600,- €
Nr. 9	Behringer GmbH Verkehrsbetrieb mit dem Sitz in Klettgau HRB 705010 Amtsgericht Freiburg	Nr. 12	990,- €
Nr. 10	Stadtbus Tuttlingen Klinik GmbH mit dem Sitz in Tuttlingen, HRB 451158 Amtsgericht Stuttgart	Nr. 13	3.820,- €
Nr. 11	Fecht & Schmidbauer, Busbetriebe GbR mit Sitz in Stockach, bestehend aus deren einzige Gesellschafter, Herr Günter Fecht, geb. am 20.06.1977.	Nr. 14 Nr. 16 Nr. 18	715,- € 70,- € 5,- €

wohnhaft 78333 Stockach
und Herr Jörg Schmidbauer,
geb. am 04.03.1959,
wohnhaft 78234 Engen

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Veräußerung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden kann. Der betroffene Gesellschafter ist stimmbererechtigt.

- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Verfügung zugunsten des Rechtsnachfolgers eines Gesellschafters oder zugunsten eines mit einem Gesellschafter im Sinne des §§ 17, 18 AktG verbundenen Unternehmens vorgenommen wird.

- (3) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind - unbeschadet der allgemeinen Zustimmungspflicht nach Abs. 1 - die übrigen Gesellschafter zum Verkauf berechtigt.

Können mehrere Parteien ein Vorkaufsrecht geltend machen, steht das Vorkaufsrecht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses Vorkaufsrecht automatisch den anderen Gesellschaftern anteilig zu.

Der Veräußerer hat sämtlichen Verkaufsberechtigten unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit einem Dritten alle relevanten Unterlagen betreffend die Veräußerung, insbesondere den unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Anteilsübertragung stehenden Veräußerungsvertrag, in notariell beglaubigter Form zu übergeben. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen dem Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausübt hat.

Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer

anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Beirat

§ 6 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung Vorsitz, Einberufung und Anfechtung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern und zwar je einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 11 aufgeführten Gesellschafter.
- (2) Jeder Vertreter eines Gesellschafters kann sich in der Gesellschafterversammlung und bei der Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Diese Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung ggf. eine weitere Person hinzuzuziehen.
- (3) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse der Gesellschaft, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, in dringenden Fällen auch durch fernschriftliche (per Fax), Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Stellvertreter tritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter treten ihre Ämter zu Jahresbeginn, der auf die Wahl folgt, an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollten jeweils abwechselnd von einem Gesellschafter lt. § 3 Abs. 2 Ziffer 1-3 und einem Gesellschafter lt. § 3 Abs. 2 Ziffer 4-11 wahrgenommen werden.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung sowie der Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Gesellschaftern.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art der Abstimmung sowie einen Schriftführer.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Ausfertigung dieser Niederschrift per E-Mail zu übersenden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Beschlüsse (vgl. § 6 Abs. 3). Werden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nur bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift über die betreffende Gesellschafterversammlung bei dem anfechtenden Gesellschafter.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:
 1. Änderung des Unternehmensgegenstandes und des Gesellschaftsvertrages;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung;
 3. Bestellung eines Abschlussprüfers;
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 5. Einnahmeaufteilungs- und Zuschussverträge;

6. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, Abschluss von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen;
7. Mitwirkung in Form vorheriger Zustimmung bei allen Angelegenheiten der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages, die es aufgrund ihrer Bedeutung geboten erscheinen lassen. Im Zweifelsfall hat die Mitwirkung der Gesellschafterversammlung zu erfolgen;
8. Jegliche Bekanntgabe oder Verlautbarungen von Fakten, Zahlen, Daten oder Gutachter-Ergebnissen bezüglich der Gesellschaft oder deren Geschäftsführern;
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften o.ä., Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert, der von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird;
10. Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
11. Vergabe von Einzelaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes von mehr als 13.000 Euro;
12. Vergabe von Gutachteraufträgen mit einem Volumen von mehr als 13.000 Euro;
13. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
14. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes sowie Abweichung davon in Höhe mehr als 13.000 Euro und des Finanzplans, Genehmigung der mittelfristigen Planung;
15. Übernahme neuer Aufgaben der VHB GmbH;
16. Anpassung des Verbundtarifs (bezüglich Höhe, Zeitpunkt und Struktur);
17. Aufnahme weiterer Gesellschafter;
18. Alle Vertragsangelegenheiten mit den Geschäftsführern incl. Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte;
19. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten.

(2) Die abschließende Erledigung einzelner Aufgaben kann per Beschluss der Geschäftsführung übertragen werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 90% des Stammkapitals und der Stimmanteile vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn jeder Gesellschafter nur von einem Vertreter vertreten wird bzw. nur jeweils ein Vertreter anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einem Monat per Einschreiben erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmanteile oder Anteile des Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Den einzelnen Gesellschaftern stehen gemäß ihrer Beteiligung am Stammkapital folgende Stimmanteile in % zu:

1. Stadwerke Konstanz GmbH	22,6
2. Stadt Singen (Stadwerke)	17,4
3. Stadwerke Radolfzell GmbH	10,0
4. SBB GmbH	14,3
5. DB Regio AG, Region Baden-Württemberg	13,0
6. Stadbus Tuttlingen Klinik GmbH	12,7
7. Südbadenbus GmbH (SBG)	0,3
8. DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	1,8
9. Behringer GmbH Verkehrsbetrieb mit Sitz in Klettgau	3,3
10. Fecht & Schmidbauer, Busbetriebe GbR mit Sitz in Stockach, bestehend aus den Gesellschaftern: - Jörg Schmidbauer - Günter Fecht	2,6
11. Landratsamt Konstanz EVU seehäsle	2,0

Das Stimmrecht wird von je einem der Vertreter jedes Gesellschafters wahrgenommen.

(5) Verkehrsunternehmen, die im Landkreis Konstanz Verkehrsleistungen in wesentlichem Umfang im Schienenpersonennahverkehr oder im Busverkehr nach § 42 PBefG erbringen, sind auf Antrag als Gesellschafter sowie als Partei dieses Vertrages und des Einnahmevertrages aufzunehmen. Bei Neueintritt oder Austritt eines Gesellschafters in die bzw. aus der Gesellschaft bleibt das Verhältnis der Stimmanteile der Gesellschafter gemäß Abs. 4, lt. Ziff. 1-3 (Gesellschafter mit kommunal besetzten Aufsichtsgremien) zu denen lt. Ziff. 4-11 (übrige Gesellschafter) unberührt. Die Neuverteilung der Stimmanteile erfolgt einvernehmlich innerhalb der jeweiligen Gruppe.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der Stimmanteile, es sei denn, dieser Vertrag sieht andere Regelungen vor.

(7) Abweichend von Abs. 6 können Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden, soweit sie folgende Bestimmungen dieses Vertrages betreffen:

1. den Gegenstand der Gesellschaft nach § 2;

2. die in diesem Absatz und in § 7 Abs. 6 festgelegten Abstimmungsquoten;
3. das Verfahren der Einnahmeverteilung;
4. Erhöhung des Stammkapitals ohne Aufnahme eines oder mehrerer neuer Gesellschafter;

(8) Die Einnahmeverteilung zwischen den Gesellschaftern wird durch eine gesonderte Vereinbarung einvernehmlich geregelt.

(9) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Abstimmungsgegenstände bestimmen, die zur Annahme der Einstimmigkeit bedürfen. Diese Festlegung muss einstimmig erfolgen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung mit einstimmiger Mehrheit für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt und aberufen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Bestimmung der Aufgabenbereiche der einzelnen Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsführungsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, geregelt.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den Beschlüssen der Gesellschaft zu führen.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen.

(7) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere

1. Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie Vorberatung von Beschlussvorlagen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung;

2. Abrechnung der Gemeinschaftstarife nach dem jeweils gültigen Einnahmevertrag sowie sonstiger Erstattungsansprüche im Rahmen des Verkehrsverbundes;

3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes;

4. laufende Abstimmung mit den Gebietskörperschaften über alle den Vertragszweck betreffenden Fragen;

5. Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung;

6. Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von über 5.000 Euro außerhalb des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie deren Überwachung der Durchführung;

7. Abwicklung laufender Verwaltungsgeschäfte;

8. Vorbereitung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen (Werbe- und Marketingkonzeption) in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung;

9. Beratung der Gesellschafter;

10. Erstellen von Modellen für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft und ihrer Tarife;

11. Beantwortung von Fahrgastanfragen und sonstiger Interessengruppen;

12. Ansprechpartner für die Gebietskörperschaften, Ämter und Behörden;

13. Vergabe von Gutachteraufträgen mit einem Volumen bis 13.000 Euro;

14. Vergabe von Einzelaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis 13.000 Euro;

15. Vergabe von Druckaufträgen (Jahresfahrplan) bis 40.000 Euro.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus 22 Mitgliedern.

Im Einzelnen entsenden in den Beirat,

die Gesellschafter der VHB GmbH 11 Mitglieder

der Landkreis Konstanz

10 Mitglieder (den Landrat und 9 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages)

das Land Baden-Württemberg 1 Mitglied.

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Jeder Gesellschafter benennt für sein Unternehmen ein stellvertretendes Beiratsmitglied. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ist der Beirat aus dienstlichen Gründen an der Ausübung seines Stimmrechts gehindert, wird sein Stimmrecht durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

- (3) Die Amtszeit der vom Landkreis Konstanz entsandten Beiratsmitglieder endet im Falle des Landrats mit dessen Ausscheiden aus dem Amt als Landrat und im Falle der Mitglieder des Kreistages nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neu gewählten Kreistages oder mit deren Ausscheiden aus dem Kreistag. Im Übrigen endet die Amtszeit der Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter mit der Abberufung durch den Entscheidungsberechtigten.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.
- (5) Die vom Landkreis Konstanz entsandten Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit den Geschäftsführern und den anderen Beiratsmitgliedern die Interessen des Landkreises zu vermitteln. Sie sind von der Verschwiegenheitspflicht in entsprechender Anwendung des § 394 AktG befreit; insbesondere dürfen sie die Verwaltung des Landkreises, und in nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die anderen Mitglieder des Kreistages über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren bzw. längstens bis zu der übernächsten, auf die Wahl folgenden, beschlussfähigen, ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beirat kann den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind aus den bereits von der VHB GmbH und den vom Landkreis entsandten Mitgliedern zu wählen.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung und Durchführung von Beiratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Beirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder es von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer der VHB GmbH oder mindestens 4 Beiratsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr.
- Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

In dringenden Fällen kann von der Einhaltung von Formen und/oder Fristen abgesehen werden; Beschlüsse des Beirats sind in diesen Fällen jedoch nur wirksam, wenn sämtliche Mitglieder des Beirats in der Sitzung anwesend sind oder abwesende Mitglieder auf die Einhaltung von Formen und/oder Fristen schriftlich verzichtet haben.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung weniger Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Sind auch in der zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Beirat dennoch beschlussfähig; hierauf ist bereits bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, bei ihrer Abwesenheit ein anderes Mitglied schriftlich mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten dann als anwesend.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des Beirats zu unterzeichnen hat.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Beiratvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

§ 11

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat der VHB GmbH berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Der Beirat ist insbesondere in folgenden Fragen zu hören:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer;
 2. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes sowie des Finanzplanes;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft;
 4. Übernahme neuer Aufgaben der VHB GmbH;

5. Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Beteiligung an anderen Gesellschaften;

6. Werbe- und Marketingkonzeption;

7. Anpassung des Verbundtarifs (bezüglich Höhe, Zeitpunkt und Struktur) mit Ausnahme der City-Tarife für die Stadtbusverkehre in Konstanz, Radolfzell und Singen, deren Anpassung den durchführenden Verkehrsunternehmen selbst obliegt und die durch den Verbundtarif nicht unterlaufen werden dürfen.

8. Verbundrelevante Veränderungen der Tarifbestimmungen und des Geltungsbereichs des VHB-Tarifs.

(2) Die Beteiligung des Beirats erfolgt ausschließlich beratend. Der Beirat gibt nur Beschlussempfehlungen ab. Die übrigen Organe der Gesellschaft sind nicht verpflichtet, den Beschlussempfehlungen des Beirats zu folgen. Erfolgt eine abweichende Umsetzung von den Empfehlungen des Beirats, hat das jeweilige Organ dies gegenüber dem Beirat zu begründen. Die Gesellschafterversammlung wird in den Fällen von § 11 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 grundsätzlich nicht gegen den Beirat entscheiden. Kommt es dennoch zu keiner Übereinstimmung mit dem Beirat, so entscheidet die Gesellschafterversammlung, wobei eine qualifizierte Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen notwendig ist.

(3) Auf den Beirat und seine Mitglieder finden die Vorschriften des § 52 GmbHG keine Anwendung.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung bestehen aus einem Erfolgsplan, Finanzplan und der Stellenübersicht in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe. Die mittelfristige Planung beinhaltet 5 Jahre.

(2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen und die Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsjahr, Eigenaufwand, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschafter haben der Gesellschaft nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital ihre Aufwendungen zu vergüten, soweit diese nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Aufwendungen von dritter Seite abgedeckt werden.

(3) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind unter Einbeziehung der Buchführung alljährlich auf Kosten der Gesellschaft durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Prüfung auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und die Ergebnisse im Prüfungsbericht auszuweisen. Dem Bundesrechnungshof sowie dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse aus § 54 HGrG zugestanden. Die Gesellschafter sind befugt, darüber hinaus Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und ihrer Stellungnahme hierzu sowie einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(7) Die Gesellschafter erhalten den Jahresabschluss mit Lagebericht, Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Südkurier und, soweit gesetzlich erforderlich, außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Einziehung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Dieser Vertrag kann von jedem Gesellschafter mit dreimonatiger Frist auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsführung ausgesprochen werden. Die Kündigung eines oder mehrerer Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist in folgenden Fällen zulässig:

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit
- b) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters in folgenden Fällen:
 1. Wenn ein Geschäftsanteil gepfändet wird und nicht innerhalb von drei Monaten der Pfandgläubiger befriedigt oder die Pfändung aufgehoben wird;
 2. wenn über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzplan mangels Masse abgelehnt wird;
 3. wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, oder wenn ein Gesellschafter im Bereich der Gesellschaft den öffentlichen Nahverkehr nicht mehr zu den Bedienungspunkten der Gemeinschaftstarife betreibt oder wenn die Genehmigung des Gesellschafters zur Ausübung des Schienenverkehrs lt. AEG oder des Linienverkehrs lt. PBefG erloschen ist bzw. keine Leistungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen mehr erbringt;
 4. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung des Gesellschafters aus der Gesellschaft rechtfertigt.

(3) Bei Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und danach den gepfändeten Anteil einziehen. Der Gesellschaft darf der Befriedigung nicht widersprechen.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen oder mehrere von ihr bezeichnete Gesellschaften oder auf Dritte zu übertragen ist, gegen Zahlung eines Entgelts gem. Abs. 6, welches bei Abtretung des Geschäftsanteils fällig ist.

(5) In den Fällen des Abs. 2 lit. b hat der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Insolvenz- oder Vergleichsverwalter kein Stimmrecht und kann auch kein Stimmrecht für einen anderen Gesellschafter ausüben.

(6) In Fällen der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung, wobei Einigkeit darüber besteht, dass eine eventuelle Ungültigkeit einer solchen Abfindung die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen über die Einziehung nicht berührt. Die Abfindung ist mit Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Einziehung fällig und mit 3% über dem jeweiligen Basiszins der EZB ab dem Tage des Beschlusses zu verzinsen.

§ 16 Rechtsweg, Gerichtsstand

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, bei Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn ein Schiedsgericht keine gütliche Einigung erreicht hat. Das Schiedsgericht wird nach einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Schiedsgerichtsordnung berufen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält.

§ 18 Schriftform

Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.